

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 18 (1956)

Heft: 2

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gebenen alten Traktor auf Fr. 10 000.— reduziert habe (Einrede der Verrechnung).

3) Die Bank verlangt vom Landwirt sofortige Zahlung des Kaufpreises, obschon dieser mit der Traktorenfabrik eine 6-monatliche **Zahlungsfrist** verabredet hatte. Auch hier kann sich der Landwirt auf die erfolgte **Abmachung** berufen und eine sofortige Zahlung verweigern (Einrede der anderslautenden Abmachung).

4) Es erweist sich nach kurzer Zeit, dass der neue Traktor am Motor einen **Konstruktionsfehler** aufweist, der in der Folge einen **Minderwert** (eventuell durch Experten zu bestimmen) des Traktors darstellt. Wenn nun die Bank die Kaufpreisschuld eintreiben will, so kann der Landwirt die eingetretene Wertverminderung geltend machen und einen entsprechenden, angemessenen Abzug an der Kaufpreissumme vornehmen oder sogar vom Kauf zurücktreten. Dabei ist allerdings erforderlich, dass er sofort nach der Entdeckung des Mangels Anzeige erstattet. Jeder Käufer ist nämlich nach Gesetz verpflichtet, die Beschaffenheit der empfangenen Sache zu prüfen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist. Bei später auftretenden Mängeln muss unverzüglich nach deren Feststellung Mitteilung an den Verkäufer gemacht werden (Mängelrüge mit nachfolgender Minderung oder Wandelung).

5) Der Traktor wurde nicht mit allen, im Kaufvertrag verabredeten **Zutaten** geliefert. Trotz schriftlicher Mitteilung an die Traktorenfabrik erfolgte keine Nachlieferung. Wenn nun die Bank, die inzwischen durch Abtretung Gläubigerin geworden ist, die Kaufpreisforderung gegenüber dem Landwirt geltend macht, so kann dieser sich darauf berufen, dass die Traktorenfabrik ihren Vertragsverpflichtungen noch gar nicht vollständig nachgekommen ist. Er kann seine Zahlung verweigern, bis er die verabredeten Zutaten erhalten hat (Einrede des nicht erfüllten Vertrages).

Diese 5 Beispiele sind eine Ergänzung zu dem, was bereits in der Rechtsberatung der Nr. 12/55 gesagt wurde: Die Rechtsstellung des Schuldners wird durch die Abtretung **nicht** verschlechtert. Anders ist die Lage dann, wenn der Schuldner gegenüber der Bank eine auf den Kaufpreisbetrag lautende, **separate Schuldverpflichtung** unterzeichnet hat. In diesem Fall kann der Schuldner nicht mehr mit Einreden kommen, die ihm gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger zustanden. **Es ist daher ratsam, einer Bank gegenüber keine neue Schuldverpflichtung einzugehen, es sei denn, es werde ausdrücklich vorgesehen, dass auch solche Einreden vorgebracht werden können, die gegen die Verkäuferin gegeben waren.**
Dr. B. H.

Sie fragen — wir antworten

Frage: Stimmt es, dass der hohe schmale Traktorreifen eine stärkere Bodenpressung bewirkt? Die hohen schmalen Traktorreifen sollen die Bodenfreiheit erhöhen und die Pflege der Hackfrüchte erleichtern. Aber wenn das gleiche Gewicht auf einer schmälere Fläche aufliegt, müsste doch der Druck pro Quadratzentimeter entsprechend grösser sein. Ist dies nicht von Nachteil?
L. W.

Antwort: Diese Reifen sind nicht nur schmaler, sondern auch höher und damit schwächer «gekrümmt». Dadurch ist die Auflagefläche zwar schmaler, aber auch länger. Mit anderen Worten: An die Stelle der kurzen, breiten Auflager-Ellipse des breiten Reifens tritt eine schmale, lange Ellipse des schmälere Reifens. Es liegen hierüber auch Versuchsergebnisse aus Völkenrode vor, wonach der breitere Reifen den Boden viel tiefer verdichtet (gleichen Innendruck vorausgesetzt!), als der schmälere Reifen. Man nimmt an, dass der Druck schmaler Reifen im Boden leichter nach den Seiten hin abgebaut werden kann, als der von breiten Reifen. Die hohen schmalen Reifen bewirken auch eine bessere Zugleistung.
Bl.